

Wichtiger Hinweis: Straßendienst – neues Berufsbild

Wir weisen darauf hin, dass mit dem neuen Bereichskollektivvertrag von Dezember 2024, ab Jänner 2025 das Berufsbild des „Landesstraßenwärters“ in der 4. Funktionsebene eingeführt wurde.

All jene, die bereits in der 4. Funktionsebene als spezialisierte Straßenwärter tätig sind, gehen automatisch in das neue Berufsbild über, und die bestehende Rangordnung der vierten Funktionsebene bleibt weiterhin wirksam.

Die „Straßenwärter“ (3. Funktionsebene) bleiben in ihrem Berufsbild; sie können aber – sofern sie die nötigen Dienstjahre für die vertikale Mobilität oder die Voraussetzungen für das neue Berufsbild besitzen - wie bisher auch - an einem Auswahlverfahren für das neue Berufsbild des „Landesstraßenwärters“ teilnehmen. Dafür ist im Vorfeld nach wie vor ein Antrag um Aufnahme in die Rangordnung für „Landesstraßenwärter“ notwendig. Wenn sie das Auswahlverfahren bestehen und die entsprechenden Stellen frei sind, können sie in der Reihenfolge der Rangordnung in das neue Berufsbild in die höhere Funktionsebene aufsteigen.

Ab dem Jahr 2025 werden die Auswahlverfahren nur mehr für das neue Berufsbild des „Landesstraßenwärters“ in der 4. Funktionsebene ausgeschrieben.

Zugangsvoraussetzungen für das neue BB „Landesstraßenwärter“:

- Staatliches Abschlussdiplom der Unterstufe oder Abschluss der Grundschule (ehemals Volksschulabschluss) sowie

- Lehrabschlussprüfung oder
- Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Fachschule oder
- Abschlusszeugnis eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungskurses oder
- spezifische theoretisch-praktische Ausbildung von mindestens 300 Stunden oder
- mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung

Führerschein der Klasse C

Zweisprachigkeitsnachweis A2 (ex D)

Die Handhabung bleibt bis auf Weiteres dieselbe: Nach Abgabe der Anträge um Aufnahme in die Rangordnung des Landesstraßenwärters werden die Bewerber/innen durch Bewertung ihrer Studien-, Berufstitel usw. in der Rangordnung gereiht, und *bei Vorhandensein von freien Stellen* zu den Prüfungen eingeladen.

Wie suche ich um Aufnahme in die Rangordnung an?

Hier hat sich nichts geändert:

Interessierte und Straßenwärter der 3. Funktionsebene mit oben genannten Zugangsvoraussetzungen oder Straßenwärter mit mindestens 4 Dienstjahren im Straßendienst, geben das entsprechende Ansuchen (eigenes Formular!) mit Kopie eines Ausweises, aktuellem Lebenslauf und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung (in einem Umschlag verschlossen und nicht älter als 6 Monate) ab. Das Gesuch kann ganzjährig eingereicht werden (Post, E-Mail, persönlich).

Haben Sie bereits einen Antrag für das Berufsbild des Straßenwärters (3. Funktionsebene) abgegeben?

Dieses Berufsbild läuft infolge der Änderungen des Kollektivvertrages aus und wird nicht mehr nachbesetzt. Damit können auch diese Ansuchen nicht mehr berücksichtigt werden. Es muss daher - bei Interesse, und sollten Sie oben genannte Voraussetzungen für das neue Berufsbild erfüllen - ein neuer Antrag gestellt werden.

Zwei Mal im Jahr wird die Rangordnung erstellt und veröffentlicht. Fälligkeiten:

15. April – 12.00 Uhr, Veröffentlichung der definitiven Rangordnung: 1. Juni

15. Oktober – 12.00 Uhr, Veröffentlichung der definitiven Rangordnung: 1. Dezember

Den Vordruck für das Ansuchen finden Sie hier: [Dienst | CIVIS, Südtiroler Bürgernetz: Aufnahme des Personals für die Landesämter und für die Schulverwaltung](#)

Achtung - neue Uhrzeiten für den Parteienverkehr:

Landhaus 8- Rittner Straße 5, Bozen

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr